

BUNDESGERICHTSHOF**IM NAMEN DES VOLKES**IX ZR 284/69**URTEIL****Verkündet am**

17. Dezember 1970
Pohl,
Justizhauptsekretär
**als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle**

in dem Entschädigungsrechtsstreit

Margarethe E [REDACTED],

[REDACTED] H [REDACTED] Road, N [REDACTED] L [REDACTED] England,

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

Land Nordrhein - Westfalen,
vertreten durch den Regierungspräsidenten in Köln,

Beklagten und Revisionsbeklagten

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 17. Dezember 1970 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Mai und der Bundesrichter von der Mühlen, Henkel, Fuchs und Dr. Thumm

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des 11. Zivilsenats (Entschädigungssenats) des Oberlandesgerichts Köln vom 30. Mai 1969 wird zurückgewiesen.

Das Berufungs- und Revisionsverfahren ist gebühren- und auslagenfrei; die außergerichtlichen Kosten der beiden Rechtszüge trägt die Klägerin.

Von Rechts wegen

Tatbestand

Den Antrag der Klägerin, ihren eigenen Schaden und den ihrer verstorbenen Mutter, Johanna K., zu entschädigen, lehnte die Behörde ab, weil die Antragstellerin und die Erblasserin die Voraussetzungen der §§ 4, 149 bis 166 BEG nicht erfüllten und vor der Verfolgung österreichische Staatsbürger gewesen seien (§ 166 c BEG).

Im Namen der Klägerin erhoben die Rechtsanwälte Dr. G., Dr. P. und K. K. in K. Klage

- 3 -

mit dem Antrag, Entschädigung nach dem BEG-Schlußgesetz zu leisten.

Obwohl die Rechtsanwälte mit der am 10. Januar 1968 zugestellten Terminsladung aufgefordert worden waren, Prozeßvollmacht nachzureichen, die Klage zu beziffern und zu begründen, und ihnen im Termin vom 14. März 1968 unter Hinweis auf § 89 ZPO aufgegeben worden war, die fehlende Vollmacht bis 30. März 1968 vorzulegen, äußerten sie sich nicht.

Das Landgericht wies deshalb am 18. April 1968 die Klage als unzulässig ab und legte den Rechtsanwälten die außergerichtlichen Kosten auf.

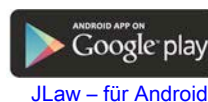
Die Rechtsanwälte legten namens der Klägerin Berufung ein. Nachdem das Land die Rüge der fehlenden Prozeßvollmacht angekündigt hatte und die Rechtsanwälte darauf hingewiesen worden waren, daß sich entgegen ihrer Behauptung eine Prozeßvollmacht nicht in den Entschädigungsakten befinde, legten sie das Mandat nach Ladung zur mündlichen Verhandlung nieder, weil sie keine schriftliche Vollmacht erhalten hätten.

Entsprechend dem Antrag des beklagten Landes verwarf das Oberlandesgericht am 30. Mai 1969 die Berufung als unzulässig und legte den Rechtsanwälten Dr. G. [REDACTED], Dr. P. [REDACTED] und K. [REDACTED] die Kosten des Berufungsverfahrens einschließlich der zu erhebenden Gerichtskosten auf.

Am 3. September 1969 reichten die Anwälte eine von der Klägerin unterzeichnete Prozeßvollmacht mit folgendem Wortlaut zu den Akten des Oberlandesgerichts:



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



- 4 -

"Hierdurch bestätige ich, daß ich die Herren Rechtsanwälte Dr. G. [REDACTED], Dr. P. [REDACTED] und K. K. [REDACTED] in K. [REDACTED] beauftragt und bevollmächtigt habe, Entschädigungsansprüche nach dem BEG aus meinem eigenen Recht und nach meiner verstorbenen Mutter Johanna K. [REDACTED] geltend zu machen. Die Anwälte waren beauftragt und bevollmächtigt zur Erhebung einer Klage beim Landgericht Köln (Verfahren 53 o (Entsch) 114/67) und zur Einlegung einer Berufung beim Oberlandesgericht in Köln (Verfahren 11 U (Entsch) 157/68). Die schriftlichen Vollmachtsformulare sind den genannten Anwälten nicht rechtzeitig übersandt worden; die Vollmacht wurde jedoch brieflich und telefonisch erteilt. Vorsorglich erteile ich hiermit nochmals die Prozeßvollmacht."

Mit der Revision wird namens der Klägerin beantragt, das Berufungsurteil aufzuheben und die Sache an das Oberlandesgericht zurückzuverweisen. Das Land ist im Revisionsrecht zug nicht vertreten.

Entscheidungsgründe

Die Revision ist nicht gerechtfertigt.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung gegen das die Klage als unzulässig abweisende Urteil zu Recht verworfen.

Eine Berufung ist nur zulässig, wenn der Rechtsanwalt, der namens einer Partei das Rechtsmittel einlegt, auf Rüge des Gegners (§§ 224 Abs. 2 209 Abs. 1 BEG, §§ 78 Abs. 1, 88 ZPO) bis zum Schluß der mündlichen Verhandlung des Rechtsmittelgerichts eine schriftliche Prozeßvollmacht zu den Akten reicht (§ 80 Abs. 1 ZPO); eine später vorgelegte Vollmachts-

urkunde kann im Revisionsverfahren nicht mehr berücksichtigt werden (BGH Urteil vom 17. Dezember 1970 - IX ZR 282/69 -). Danach war und ist das von den Rechtsanwälten Dr. G. [REDACTED], Dr. P. [REDACTED] und Kä. [REDACTED] eingelegte Rechtsmittel unzulässig: Weder im vorgeschalteten Verfahren bei der Entschädigungsbehörde noch im ersten Rechtszug noch im Berufungsverfahren, in dem das beklagte Land das Fehlen der Vollmacht gerügt hatte, konnten die Rechtsanwälte eine Prozeßvollmacht der Klägerin zu den Akten geben. Keines ihrer Schreiben läßt den Willen erkennen, daß die Rechtsanwälte im Entschädigungsverfahren vor der Behörde oder den Gerichten ermächtigt seien, sie zu vertreten. Die nach Zustellung des Berufungsurteils am 3. September 1969 eingereichte, von der Revisionsklägerin unterzeichnete Prozeßvollmacht hat die Zulässigkeit der Berufung nicht nachträglich herbeigeführt.

Die Kostenentscheidung des Berufungsgerichts kann jedoch nicht bestehen bleiben. Nachdem die Klägerin eine Prozeßvollmacht am 3. September 1970 vorlegen ließ, kann sie sich jedenfalls gegenüber ihren Rechtsanwälten des ersten und zweiten Rechtszugs nicht mehr darauf berufen, nicht Partei des Rechtsstreits zu sein. Die außergerichtlichen Kosten des Berufungsverfahrens hat deshalb die Klägerin zu tragen. Ihr zusätzlich die Gerichtskosten des zweiten Rechtszugs gemäß § 225 Abs. 2 BEG aufzuerlegen, sieht der Senat keinen Anlaß.

- 6 -

Die Entscheidung über die Kosten des Revisionsverfahrens beruht auf §§ 225 Abs. 1, 209 Abs. 1 BEG, § 97 Abs. 1 ZPO.

Mai

von der Mühlen

Henkel

Fuchs

Dr. Thumm